

Naturschutzfachliche Anforderungen¹⁾

(zu Nr. 3.3 der Richtlinien)

Durch die Anlage sollen weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Beeinträchtigung des Naturhaushalts

- a) Grundsätzlich geeignete Standorte sind landwirtschaftliche Nutzflächen und Flächen,
- die aus Gründen der Landschaftspflege von Verbuschung und Bewaldung befreit oder freigehalten werden sollen und
 - deren Eignung in Landschaftsschutzgebieten nicht durch Bestimmungen einer Schutzverordnung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Befinden sich innerhalb von Gehegen an geeigneten Standorten ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG und § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG (z. B. Nass- und Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte) sowie erhaltenswerte Gebüsche, Einzelbäume oder Baumgruppen, die nicht als Unterstand oder Deckung erforderlich sind, so sind die für ihre Erhaltung erforderlichen Bereiche abzutrennen.

- b) Grundsätzlich ungeeignete Standorte sind:

- Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile,
- ökologisch wertvolle, rechtlich derzeit nicht geschützte Landschaftsbestände, wenn für solche Flächen Inschutznahmeverfahren im Sinn des vorhergehenden Spiegelstrichs eingeleitet sind,

¹⁾ Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, soweit gemäß § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (Verträglichkeitsprüfung),
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG,
- ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, die im Rahmen der „Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern“ erfasst sind,
- Lebensräume besonders zu schützender Arten, die im Rahmen der Artenschutzkartierung Bayern erfasst sind (z. B. Wiesenbrüterlebensräume, Amphibienlebensräume), soweit die Gehegehaltung sich nachteilig auf diese auswirkt,
- Naturwaldreservate, Bann- und Schutzwälder sowie sonstige Wälder, soweit sie nicht nur in kleineren Teilen zur Abrundung des Geheges einbezogen werden.

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

- a) Gehege sollen nicht in solchen Landschaftsteilen errichtet, erweitert oder betrieben werden, die aufgrund ihrer Ausprägung eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.
- b) Einzäunungen und Unterstände sollen dem Landschaftsbild und dem Gelände angepasst werden. Soweit notwendig, sind Eingrünungsmaßnahmen durchzuführen, die im Einzelfall auch eine Bepflanzung außerhalb der Einzäunung erfordern können. Für die Einzäunung soll geeignetes Zaunmaterial verwendet werden.

3. Beschränkung des Zugangs zur freien Natur in unangemessener Weise

Art. 34 und 35 BayNatSchG sind zu beachten. Der Zugang zur freien Natur darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Die Unterbrechung von Wanderwegen soll vermieden werden. Wird ein Wanderweg unterbrochen, so ist die weitere Benutzung des Weges durch zumutbare Umleitungen zu sichern. Für parallel oder nahe beieinander verlaufende Wanderwege können Ausnahmen gelten.

Anzeigen im Sinn von Art. 25 Abs. 1 BayNatSchG gelten auch als Anzeige gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG.